

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit / Streetwork Rheinland-Pfalz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Mobile Jugendarbeit / Streetwork Rheinland-Pfalz". Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Ingelheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die LAG und ihre Organe sehen als Aufgabe insbesondere die Förderung der Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege. Die Landesarbeitsgemeinschaft setzt sich für die Interessen von Menschen ein, für welche die „Straße“ ein zentraler Sozialisationsort ist. Der Zweck wird verwirklicht durch

- die Förderung, die Pflege und (digitale) Vernetzung der Zusammenarbeit von Einrichtungen in Rheinland-Pfalz, die sich in der Sozialen Arbeit an den Erkenntnissen Mobiler Jugendarbeit / Streetwork orientieren.
- die Förderung von Mobiler Jugendarbeit / Streetwork durch die Arbeit in den Bereichen aufsuchende Arbeit, Gruppenarbeit, Einzelfallhilfe, Freizeit- und Erlebnispädagogik und Gemeinwesenarbeit.
- die Dokumentation aktueller Entwicklungen aus den Feldern Mobiler Jugendarbeit / Streetwork und die Herausgabe von Fachpublikationen.
- die Präsenz, Darstellung und Verdeutlichung des Ansatzes Mobiler Jugendarbeit / Streetwork in der Öffentlichkeit und in digitalen Medien.
- die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und Fachtagungen für in der Mobilen Jugendarbeit bzw. im Streetwork Tätige.
- die Mitarbeit bei der Weiterentwicklung von Ergebnissen und Erkenntnissen aus den Arbeitsfeldern Mobiler Jugendarbeit / Streetwork.
- die Entwicklung und Aktualisierung konzeptioneller Ansätze und Fachstandards.

- die Bindegliedfunktion zu Forschung und Lehre, die sich mit Fragen Mobiler Jugendarbeit / Streetwork befasst.
- die Einflussnahme in Richtung politischer Verantwortlichkeit und die Stellungnahme zu Fragen bezüglich Mobiler Jugendarbeit / Streetwork bspw. in der Mitarbeit in der Jugendhilfe- und Sozialplanung auf Landesebene.
- die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork / Mobile Jugendarbeit e.V..
- die Beratung und Unterstützung von Behörden, Institutionen, Gremien und anderen Organisationen bei der Einrichtung und Gestaltung von Projekten mit dem Arbeitsansatz Mobile Jugendarbeit / Streetwork.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit / Streetwork Rheinland-Pfalz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in § 2 aufgeführten Zwecke und Aufgaben.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der LAG ist freiwillig.

(2) Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Dabei unterscheidet sich die Mitgliedschaft wie folgt:

- a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die in Rheinland-Pfalz mobile Jugendarbeit / Streetwork als einen Arbeitsschwerpunkt betreiben.
- b) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche ein besonderes Interesse an der Förderung des Arbeitsfeldes haben. Fördernde Mitglieder üben kein Stimmrecht aus.

(3) Ordentliche Mitglieder, die aus dem Arbeitsfeld ausscheiden oder nicht mehr in Rheinland-Pfalz arbeiten, erhalten automatisch den Status eines fördernden Mitglieds.

(4) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die/Der Antragsteller/in auf Mitgliedschaft hat bei der Ablehnung auf einen Monat Widerspruchsfrist. Ein erneuter Antrag wird von der Mitgliederversammlung entschieden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ein Austritt aus der LAG Mobile Jugendarbeit / Streetwork ist zum Ende des Kalenderjahrs möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand bis 31.10. des Kalenderjahres.

(2) Bei vereinsschädigendem Verhalten können Mitglieder durch die Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.

(3) Ebenso können Mitglieder durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn über einen Zeitraum von zwei Jahren kein Mitgliedsbeitrag gezahlt worden ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe

Organe der LAG Mobile Jugendarbeit / Streetwork sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Einrichtungen und Träger können als stimmberechtigte/n Vertreter/in ihrer Einrichtung pädagogische Fachkräfte entsenden, die im Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit / Streetwork tätig sind. Die Einrichtung oder der Träger bzw. deren/dessen Vertreter/in haben bei Abstimmungen eine Stimme.

(2) Die Mitglieder sind jährlich mindestens einmal vom Vorstand zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen, die in Präsenz, in digitaler oder hybrider Form stattfinden kann. Bevorzugt werden Mitgliedsversammlungen in Präsenz.

(3) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch eine schriftliche Einladung. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel aller Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung dies verlangt. Sie ist in gleicher Weise wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung schriftlich einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf wird in der Einladung hingewiesen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung; Enthaltungen werden nicht gezählt. Die Beschlussfähigkeit wird zu Anfang der Sitzung festgestellt.

(6) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse werden im Wortlaut aufgenommen.

(7) Die Wahl der/des Vorsitzenden und des Vorstands ggf. Abwahl muss als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung erscheinen.

(8) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

1. die Beratung und Beschlussfassung über die Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der LAG gemäß der Satzung, für die der Vorstand oder mindestens ein Mitglied entsprechende Vorlagen einbringt.
2. die Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben.
3. die Entgegennahme des Jahresberichts vom Vorstand einschließlich der Jahresrechnung und des Prüfungsberichts.
4. die Wahl der/des Vorsitzenden und des Vorstands, sowie von mindestens einer/m Kassenprüfer/in.
5. die Genehmigung des Haushaltsplans.

6. die Regelung des Beitragswesens.
7. die Entlastung des Vorstands.
8. die Wahl der Delegierten für andere Gremien auf Landesebene.
9. die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Sie können auf Antrag per Akklamation erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der/dem 1. Vorsitzenden und zwei Verteter/innen, sowie aus mindestens einem höchstens fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder in einer gegen fremden Zugriff gesicherten Telefon- oder Skype-Konferenz miteinander kommunizieren.
- (4) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich einberufen. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Verwirklichung der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben in enger Verbindung mit den Mitgliedern und der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die/der Vorsitzende und Stellvertretung sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

§ 10 Vereinsvermögen

- (1) Das Vermögen des Vereins LAG Mobile Jugendarbeit / Streetwork kann aus Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden und öffentlichen Zuschüssen gebildet werden.
- (2) Über die Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Änderungen der Satzung und Auflösung der LAG Mobile Jugendarbeit / Streetwork können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege. Eine andere Verwendung als zu gemeinnützigen Zwecken ist unzulässig.

Die Satzung wurde am 03.03.2022 erstellt und in der Gründungsversammlung am 03.03.2022 in Ingelheim angenommen.

Satzungsänderung

Änderung des § 1 Abs.1 und des § 2 sowie des § 8 Abs. 3. Die Ergänzung des § 11 Abs. 3 durch zwei Wörter auf der Mitgliedsversammlung in Kaiserslautern am 11.05.2022.